

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Höhenland vom 30.06.2003

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Kommunalabgabengesetz – KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 28) sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Höhenland vom 30.06.2003, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höhenland auf ihrer Sitzung am 30.06.2003 folgende Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS) beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühr

1. Für die Inanspruchnahme der in der Gemeinde Höhenland gelegenen und vom Amt Falkenberg-Höhe verwalteten Friedhöfe, sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif A erhoben.
2. Der Gebührentarif A ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Für mehrere besondere Leistungen des anliegenden Gebührentarifs A werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
4. Wird ein Nutzungsrecht im Sinne der §§ 12, 13 der Friedhofssatzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Für die Bestattungen haben die Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern und
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten Leistungen.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung und der Gebührentarif A treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
Gebührentarif A

Falkenberg, den 07.07.2003

Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Höhenland
(Martin)

Amtsleiter des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Anlage Gebührentarif A

A) Erwerb und Nutzungsrecht

1.	Wahlgrab a) Einzelgrabstelle b) Doppelgrabstelle c) Familiengrabstelle	125,00 € 250,00 € €	für 25 Jahre für 25 Jahre für 25 Jahre
2.	Kindergrabstätte	50,00 €	für 25 Jahre
3.	Urnengrabstätte	100,00 €	für 25 Jahre

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte nachgekauft werden und zwar für den Zeitraum, der zwischen Nutzungsbeginn und Zeitpunkt der Belegung liegt.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird wie bei Neuerwerb pro Jahr berechnet.

B) Bewirtschaftungskosten

1.	Einzelgrabstelle	8,00 €	pro Jahr
2.	Doppelgrabstelle	16,00 €	pro Jahr
3.	Kindergrabstelle	8,00 €	pro Jahr
4.	Urnengrabstelle	8,00 €	pro Jahr

Die Bewirtschaftungskosten beinhalten u. a. Wassergeld, Müllgebühren, Rasenmähd, die Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen und sind jährlich bis zum Ablauf des Nutzungsrechts fällig.

C) Rückgabe des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsurkunde ist zurückzugeben.

D) Ausgrabungen und Umbettungen

Die tatsächlichen Kosten einer Umbettung sowie Ausgrabung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

E) Benutzung der Friedhofshalle

Trauerhalle: 30,00 €.